

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Martin Hohmann, Hartmut Koschyk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/1551 –

Islamistische Bestrebungen in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Terroranschläge vom 11. September 2001 sind von Mitgliedern der in Deutschland operierenden islamistischen Szene maßgeblich mit vorbereitet und durchgeführt worden.

Seit der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU vom 1. Dezember 1999 zum „Islam in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 14/2301) und der Antwort der Bundesregierung vom 8. November 2000 (Bundestagsdrucksache 14/4530) ist der sich auf den Islam berufende Extremismus (Islamismus) darum in das Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt.

Der Islam als eine der großen Weltreligionen mit ca. 2,7 Millionen Anhängern in Deutschland ist keineswegs mit der politisch-extremistischen Bewegung des Islamismus gleichzusetzen, der nur ca. 1,2 % der Muslime in Deutschland zugerechnet werden können.

Dennoch geht von den in Deutschland aktiven Islamisten eine nicht zu verharmlosende Gefahr für die innere Sicherheit Deutschlands und unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung aus.

Islamisten vertreten laut Verfassungsschutzbericht die Ansicht, dass sich staatliche Gesetzgebung und hoheitliches Handeln auch in Deutschland nicht auf den Willen des Volkes oder Mehrheitsentscheidungen gründen, sondern nur von Allah hergeleitet werden kann, dessen Wille sich im Koran als alleinige, für alle geltende Wahrheit offenbart habe. Die Weltherrschaft des Islam ist ein offen bekanntes Ziel. Nach dem Willen der Islamisten soll der Islam als Herrschaftsmittel eingesetzt werden und Machtansprüche begründen. Islamisten gehen davon aus, dass der Islam als von Allah gewolltes System nach dem Versagen des Kommunismus und dem sich aus Sicht der Islamisten abzeichnenden Scheitern des von Dekadenz und Unmoral gekennzeichneten Kapitalismus seinen Siegeszug fortsetzen werde. Zu den Zielsetzungen von Islamisten in Deutschland gehört mittlerweile auch die Zerstörung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in Deutschland, um Freiräume für die Scharia, ein angeblich auf göttliche Sendung gegründetes Regelwerk für alle Lebensbereiche, zu schaffen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der einleitende Satz in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage könnte dahin missverstanden werden, dass maßgebliche Vorbereitungsmaßnahmen für die Terroranschläge am 11. September 2001 in Deutschland und von Islamisten hier erfolgt seien. Dies entspricht nicht dem inzwischen erlangten Kenntnisstand deutscher und ausländischer Stellen. Danach ist vielmehr davon auszugehen, dass mehrere der späteren Attentäter aus Hamburg Ende der 90er Jahre zu einer Mudjahedin-Ausbildung in Afghanistan motiviert wurden und Ende 1999/Anfang 2000 auch nach Afghanistan gereist sind. Dort fanden sie die Aufmerksamkeit hochrangiger „Al-Qaida“-Funktionäre, darunter auch Khalid Sheikh Mohamed, der bereits mit Planungen für Anschläge in den USA befasst war. Drei von ihnen erhielten ein Visum und begannen dort mit einer Flugausbildung und weiteren Erkundungen zur Vorbereitung der Terroranschläge im September 2001.

Im Übrigen stimmt die Bundesregierung den Ausführungen in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage, wonach „der Islam als eine der großen Weltreligionen ... keineswegs mit der politisch-extremistischen Bewegung des Islamismus gleichzusetzen“ ist, ausdrücklich zu. Notwendig ist allerdings eine Differenzierung zwischen einer islamischen Lebenshaltung, die im Einklang mit dem Grundgesetz steht, und einer islamistischen Ausprägung die sich u. a. gegen die im Grundgesetz verbrieften Rechte und Werte richtet. Diese Differenzierung ist angesichts der Pluralität des Islam, der Verwurzelung eines Großteils seiner Anhänger in anderen kulturellen Vorstellungen, nach wie vor fehlender Sprachkenntnisse und mangelnder Kontakte zwischen muslimischer und nichtmuslimischer Bevölkerung häufig schwierig. Zu vermeiden sind Haltungen, die zu einer Pauschalisierung aller Muslime als potenzielle Extremisten oder einer Verharmlosung offenkundiger extremistischer Haltungen führen. Der Bundesminister des Innern, Otto Schily, hat sich zu dieser Frage in einer Rede am 9. September 2002 im Rahmen des Symposiums „Religion, Kirche, Islam“ wie folgt geäußert: „Bei allen Überlegungen müssen wir unterscheiden zwischen dem Islam als Weltreligion und dem Islamismus, der eine Religion und ihre oftmals unterprivilegierten Anhänger politisiert und instrumentalisiert. Diese Abgrenzung ist allerdings nicht einfach. Staatliche Vertreter, die in Bund, Ländern und Gemeinden mit Integrationsfragen befasst sind, können nicht umhin, sich detaillierte Kenntnisse über den Islam, seine Traditionen und gegenwärtigen Erscheinungsformen anzueignen, um sachgerecht differenzieren und urteilen zu können. Die Unterscheidung zwischen Islam und Islamismus ist notwendig, um eine solche differenzierte Vorgehensweise zu ermöglichen: auf der einen Seite Dialog und Kooperation sowie Integrationsangebote an die Muslime, die sich in unser gesellschaftliches und rechtliches System integrieren wollen, ohne ihren islamischen Glauben aufzugeben; und andererseits eine deutliche Absage an den religiösen Extremismus bzw. Islamismus und die Bekämpfung verfassungsfeindlicher und krimineller Bestrebungen, die sich das Tarngewand religiöser Überzeugungen überstreifen, mit allen rechtsstaatlichen Mitteln.“

1. In welchen islamischen Zentren, Moscheen, Moscheevereinen oder Tarnorganisationen extremistischer Gruppierungen wurde bzw. wird offen oder verdeckt dafür geworben, mittel- oder langfristig Deutschland und andere europäische Staaten in ein Kalifat umzuwandeln, in dem Frauen einen minderen Rechtsstatus hätten und Christen und Juden den Status von Dimmis?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, wonach in „islamischen Zentren, Moscheen, Moscheevereinen oder Tarnorganisationen extremistischer Gruppierungen“ – mit Billigung der jeweiligen Leiter – offen oder verdeckt da-

für geworben wird, Deutschland und andere europäische Staaten in ein Kalifat umzuwandeln.

Die der Bundesregierung bekannten Aufrufe islamistischer Organisationen zur Wiedererrichtung des Kalifats, z. B. der mit Verbot belegten Organisationen „Kalifatsstaat“ und „Hizb ut-Tahrir“, beziehen sich – zumindest vorrangig – auf die Länder der islamischen Welt (vgl. dazu auch Antwort zu Frage 30).

2. In welchen dieser Einrichtungen wird, nach der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen, für die Abschaffung der parlamentarischen Demokratie und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung geworben?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat mit Hilfe seiner spezifischen Befugnisse Erkenntnisse erlangt, dass in von Islamisten betriebenen oder besuchten Zentren/Moscheen verächtlich über Demokratie, die freiheitliche demokratische Grundordnung und das westliche Gesellschaftssystem geredet und gepredigt wird. Über Einzelheiten kann die Bundesregierung nur den für die Kontrolle der Nachrichtendienste bestellten Gremien des Deutschen Bundestages berichten.

3. Welche muslimischen Gruppierungen streben nach Erkenntnissen der Bundesregierung langfristig die Abschaffung der Demokratie an?

In Äußerungen der Bundesregierung, z. B. den jährlichen Verfassungsschutzberichten, und in der Antwort der Bundesregierung vom 8. November 2000 auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zum „Islam in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 14/4530) wird stets auf die Unterschiede zwischen Muslimen und Islamisten hingewiesen.

Alle islamistischen Organisationen wenden sich letztlich gegen das westlichen Demokratievorstellungen zugrunde liegende Prinzip der Volkssouveränität. Die von diesen Organisationen angestrebte Einführung einer islamistisch interpretierten Scharia als umfassendes Gesellschafts- und Rechtssystem ist im Ergebnis zwingend verbunden mit der Abschaffung der bestehenden Verfassungsordnung.

4. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Zusammenarbeit von Islamisten und Rechtsextremisten in Deutschland?

Der Bundesregierung liegen lediglich Erkenntnisse zu wenigen, punktuellen Kontakten von Islamisten und Rechtsextremisten vor; vgl. Verfassungsschutzbericht 2002, S. 101 im Internet abrufbar unter www.verfassungsschutz.de/publikationen/bericht/index.html.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung, die deutsche Öffentlichkeit über das Tarnnetzwerk der in Deutschland aktiven Islamisten aufzuklären?

Der jährliche Verfassungsschutzbericht (Herausgeber: Bundesministerium des Innern – BMI) dient der Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit über verfassungsfeindliche Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland. Dieser enthält auch Informationen über islamistische Organisationen und deren Strukturen.

Die Bundesregierung informiert darüber hinaus anlassbezogen und kontinuierlich im Rahmen ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über die islamistische

Szene in Deutschland. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 Satz 2 verwiesen.

6. Wie viele der gut 2,7 Millionen in Deutschland lebenden Muslime werden nach heutigen Erkenntnissen der Bundesregierung islamistischen Kreisen zugerechnet?

Von den im Bundesgebiet lebenden ca. 3 Millionen Muslimen hat sich lediglich etwa 1 % den in Deutschland bestehenden islamistischen Organisationen angeschlossen.

7. Wie groß ist nach heutigem Kenntnisstand das Potenzial gewaltbereiter Islamisten in Deutschland?

Das Potenzial gewaltbereiter Islamisten in Deutschland lässt sich nicht abschließend bestimmen. Eine Eingrenzung der Anzahl gewaltbereiter Islamisten ist aufgrund der hohen Mobilität dieser Personen – auch über Staatsgrenzen hinweg –, des Netzwerkcharakters arabischer Mudjahedin, der fließenden Abgrenzung zwischen Logistikern und tatsächlichen Gewalttätern und der unbekannt großen Größe des Dunkelfeldes nicht möglich.

8. Wie gedenkt die Bundesregierung auf die explosive Lage in den deutschen Städten zu reagieren, „in denen Segregation stattgefunden hat und Parallelgesellschaften entstanden sind“ (Drucksache der Bezirksverordnetenversammlung Neukölln von Berlin 542/XVII), die islamistischen Umtrieben den notwendigen Nährboden bieten?

In diesem Zusammenhang wird zunächst auf die Ausführungen zu Frage 17 in der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Islam in Deutschland“ – Bundestagsdrucksache 14/4530 hingewiesen, die sich mit den Themen Segregation und Integration befasst. Wie dort für den Bereich Kultur ausgeführt, liegen auch im Bereich des Bau- und Wohnungswesens die Steuerungsmöglichkeiten maßgeblich in der Hand von Ländern und Kommunen.

Die Bundesregierung hat 1999 das Programm „Die soziale Stadt“ aufgelegt, um gezielt Segregationen in schwierigen Stadtteilen entgegenzuwirken. Dabei geht es auch um die Integration von Migrantinnen und Migranten, deren Anteil an der Bevölkerungsstruktur Maßstab für die Verteilung der Bundesfinanzhilfen ist.

Für das Programm „Die soziale Stadt“ wurden im Bundeshaushalt 1999 und 2000 jährlich rd. 51,13 Mio. Euro und für 2001 und 2002 je 76,69 Mio. Euro Bundesmittel zur Verfügung gestellt. Mit den ergänzenden Mitteln von Ländern und Gemeinden (insgesamt zwei Drittel) standen damit in den ersten vier Programmjahren insgesamt rd. 766,92 Mio. Euro für Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf bereit. Im Programmjahr 2003 setzt die Bundesregierung ihre Unterstützung auf erhöhtem Niveau fort und gewährt den Ländern für Maßnahmen zur sozialen Stadtteilentwicklung Bundesfinanzhilfen in Höhe von 80 Mio. Euro. Insgesamt nutzen 226 Kommunen in allen 16 Bundesländern das Förderprogramm, um in 327 Stadtquartieren zu verhindern, dass sich soziale Brennpunkte entwickeln.

Darüber hinaus werden über den Bundeshaushalt zahlreiche Projekte von nicht staatlichen Organisationen gefördert, die unmittelbar das Ziel haben, Integrationschwierigkeiten bei Muslimen zu überwinden. Die Bundesförderung be-

schränkt sich allerdings auf Modellprojekte und beinhaltet keine Dauerförderung. Mit den Projekten wird das Ziel verfolgt, Muslimen Orientierungshilfe für das Leben in unserer Gesellschaft zu vermitteln und den Erscheinungen selbst gewählter Isolation entgegenzuwirken.

9. Gibt es strukturierte, wissenschaftlich orientierte oder gezielt initiierte Forschungsaufträge im Auftrag der Bundesregierung, um wissenschaftliche Erkenntnisgewinne aus historischen, kulturellen und demographischen Entwicklungen aus vergleichbaren Staaten und aus parallelen historischen Gegebenheiten für die Situation in der Bundesrepublik Deutschland ziehen zu können, und wenn ja, welche?
10. Gibt es weitere Überlegungen und Bemühungen der Bundesregierung, den Hintergrund des Islamismus mit wissenschaftlicher Zielsetzung zu durchleuchten?

Eine vergleichende Untersuchung stünde wegen der Bedeutung der jeweiligen sozio-kulturellen Bedingungen vor komplexen Problemen und dürfte speziell in Bezug auf „parallele“ historische Gegebenheiten von sehr begrenztem Nutzen sein. Zur komparativen Terrorismusforschung bestehen für den EU-Rahmen Vorüberlegungen, mehrere Mitgliedstaaten miteinander zu vergleichen. Methodisch wichtig ist dabei, dass der jeweilige Forschungsbeitrag aus der Innensicht der jeweiligen Staaten erbracht wird.

Im Auswärtigen Amt (AA) schließen die Aufgaben des Arbeitsstabes „Dialog mit der islamischen Welt“ auch den Kontakt mit der Wissenschaft ein (wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, Universitäten und Experten für Islam und „Islamismus“). Die einschlägigen Institutionen erforschen die Entwicklungen in der islamischen Welt unter unterschiedlichen Aspekten, so auch die Themen Fundamentalismus, Terrorismus, Staatszerfall, Elitenwandel in der arabischen Welt, Regionalkonflikte. Das Antiterrorpaket der Bundesregierung stellt als Beitrag zur präventiven Konfliktverhütung im Rahmen des „Europäisch-islamischen Kulturdialogs“ für Projekte mit Bezug zu den islamischen Ländern in den Haushaltsjahren 2002 und 2003 Sondermittel zur Verfügung (Volumen jew. ca. 5 Mio. Euro). Diese Mittel können im Rahmen der Zweckbestimmung auch für Studien eingesetzt werden.

Das BMI initiiert und fördert Forschungsvorhaben, um den Erkenntnisstand zur Anfälligkeit der muslimischen Bevölkerungskreise für islamistisches Gedankengut in Deutschland und zum Einfluss islamistischer Organisationen auf diese Gruppen zu verbessern. Erste Forschungsberichte dazu befassen sich mit folgenden Themen:

- „Religiosität im Alltag Jugendlicher und ihre Bedeutung für Gewaltbereitschaft und -handeln (Eine vergleichende kriminologische Analyse unter besonderer Berücksichtigung der religiösen Orientierung islamischer Jugendlicher in Deutschland)“, Prof. Peter Wetzels/Katrin Brettfeld (Universität Hamburg, Institut für Kriminalwissenschaften, Abteilung Kriminologie),
- „Islam in Deutschland (Aufarbeitung des gegenwärtigen Forschungsstandes und Auswertung eines Datensatzes zur zweiten Migrantengeneration)“, Prof. Friedrich Heckmann/Susanne Worbs (Europäisches Forum für Migrationsstudien, Institut an der Universität Bamberg).

Ferner wurde eine Studie veranlasst zur

- „Bestandsaufnahme demokratischer Initiativen in der politischen Bildungsarbeit mit muslimischen Jugendlichen in Deutschland – Vergleich von ausgewählten Beispielen“, Dr. Eduardo-J. Vior (Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg).

Eine Publikation der Forschungsergebnisse wird derzeit vorbereitet.

Im Zentrum eines aktuellen Forschungsvorhabens stehen folgende Untersuchungsgegenstände:

- Akzeptanz und Verbreitung islamistischer Orientierungen in der muslimischen Bevölkerung.
- Wahrnehmung und Akzeptanz islamistischer Organisationen in der muslimischen Bevölkerung in Deutschland, Wirkungen der Propaganda und Aktivitäten islamistischer Organisationen auf Einstellungen und Verhaltensmuster der Rezipienten, Bereitschaft zur aktiven Beteiligung.
- Biographische Verlaufszusammenhänge in Richtung islamistischer Orientierungen bzw. einer aktiven Hinwendung zum Islamismus.

Dies soll zur Klärung beitragen,

- ob/welche spezifische Risikofaktoren für eine Hinwendung zum „Islamismus“ – in der Person eines Betroffenen und seiner Umwelt – feststellbar sind,
- welches spezielle Rekrutierungspotenzial für Islamisten danach anzunehmen ist,
- aufgrund welcher äußeren Umstände sich solches Risikopotenzial aktualisiert und
- welchen Einfluss islamistische Organisationen darauf nehmen bzw. nehmen könnten.

Damit können operable Gegenstrategien – im Sinne einer geistig-politischen Auseinandersetzung – zielorientierter entwickelt und kann dem Phänomen des Islamismus effektiver begegnet werden. Die Bundesregierung ist Vorreiter, um auf diesem Neuland die Forschung voranzubringen.

Im Übrigen stehen auch die Sicherheitsbehörden des Bundes im Dialog mit der Wissenschaft (etwa im Rahmen wissenschaftlicher Symposien des BfV und des Bundesnachrichtendienstes/BND) und beschäftigen Mitarbeiter verschiedener wissenschaftlicher Fachrichtungen (z. B. Politologen, Islamwissenschaftler, Historiker), so dass wissenschaftliche Fachkompetenz in deren Facharbeit auch unabhängig von speziellen Forschungsaufträgen einfließt.

11. Inwieweit hat es die Bundesregierung in Erwägung gezogen, so genannte Aussteigerprogramme, ähnlich derer für Rechtsextremisten, auch für in Deutschland lebende, gewaltbereite muslimische Islamisten einzurichten?

Die Bundesregierung hat im Lichte der entsprechenden Erfahrungen im Rechtsextremismus untersucht, ob ein Aussteigerprogramm für Islamisten initiiert werden sollte, davon im Ergebnis jedoch abgesehen, weil die Erfahrungen nicht übertragbar sind. Die Personenkreise Rechtsextremisten/Islamisten sind stark unterschiedlich strukturiert. Die Akzeptanz von Angeboten des BfV ist bei Islamisten anders als bei Rechtsextremisten einzuschätzen: Islamistische Fanatiker sehen in „Behörden der Ungläubigen“ keine Instanz, an die sie sich wenden würden. Ausstieg aus der Militanz darf ihnen nicht als Abfall vom Glauben erscheinen. Materielle Hilfestellung ist für diese Zielgruppe uninteressant, da sie gerade materielle Werte ablehnt.

Die Bundesregierung sieht einen geeigneteren Weg darin, im Rahmen der geistig-politischen Auseinandersetzung mit dem Islamismus speziell auch zivilgesellschaftliche Strukturen zu aktivieren und zu fördern, etwa durch Vernetzung privater Initiativen im Bereich von Migranten mit muslimischem Hintergrund,

die dem Islamismus einen integrativen Impuls entgegensetzen. Ansprechstellen in moderaten islamischen Kreisen könnten Islamisten einen Ausstieg mit größerer Akzeptanz als staatliche Stellen erleichtern.

12. Beabsichtigt die Bundesregierung die Praxis zu ändern, nach der bei Einbürgerungen von Ausländern umgehend die Ausländerakten komplett vernichtet werden müssen, auch wenn in diesen Hinweise auf Kontakte zu islamistischen, terroristischen oder kriminellen Gruppen enthalten sind?

Die vollständige Vernichtung der Ausländerakte ist nicht vorgesehen. Infolge der Einbürgerung sind lediglich die Daten im Ausländerzentralregister (AZR) zu löschen (§ 36 Abs. 2 AZR-Gesetz). Die dezentral bei den Ausländerbehörden gespeicherten Informationen („Ausländerdateien A+B“) sind erst nach fünf Jahren zu löschen. Für die Aufbewahrung der Ausländerakten bei den jeweiligen Ausländerbehörden gelten die allgemeinen Aktenaufbewahrungsfristen der Länder.

13. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu Fatwas, die in Deutschland lebende muslimische Führer verhängt haben, wie etwa die vom früheren Vorsitzenden der islamischen Religionsgemeinschaft in Hessen (IRH), A. Z., am 7. Januar 1998 verkündete Kamel-Fatwa, nach der Musliminnen ohne Begleitung eines männlichen Verwandten an keiner Klassen- oder Studienfahrt teilnehmen dürfen, deren Entfernung größer ist als die Strecke, die ein Kamel während einer Tages- und Nachtreise zurücklegen kann, um zu erreichen, dass Schülerinnen und Studentinnen an solchen Fahrten nicht teilnehmen (Udo Ulfkotte: Der Krieg in unseren Städten, Frankfurt am Main 2003, S. 69)?

Unter „Fatwa“ ist – nach verbreiteter, aber nicht einheitlicher Auffassung unter Muslimen – ein durch eine anerkannte religiöse Instanz für einen konkreten Einzelfall angefertigtes islamisches „Rechtsgutachten“ zu verstehen, das sich in der Regel mit konkreten Fragen der Lebensführung von Muslimen auseinandersetzt und einen Rat hinsichtlich des „islamisch gebotenen Verhaltens“ beinhaltet. Einen systematischen Überblick über die durch „in Deutschland lebende muslimische Führer verhängte“ Fatwas hat die Bundesregierung daher nicht. Aus integrationspolitischer Sicht ist festzustellen, dass einzelne dieser Fatwas geeignet sind und darauf abzielen, die Segregation von Muslimen zu begünstigen. Beispiel hierfür ist die in der Frage erwähnte sog. Kamel-Fatwa.

Für die Verfassungsschutzbehörden sind in Deutschland erteilte Fatwas insoweit von Relevanz, als sich aus ihnen tatsächliche Anhaltspunkte für islamistische Bestrebungen ergeben.

Eindeutig im islamistischen Kontext zu sehen ist z. B. die 1996 durch den Leiter des verbotenen „Kalifatstaates“, Metin Kaplan, erlassene sog. Todesfatwa, die nach Einschätzung des OLG Düsseldorf als öffentliche Aufforderung zu Straftaten zu verstehen war. Metin Kaplan wurde hierfür am 15. November 2000 zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Metin Kaplan hatte im Rahmen der Auseinandersetzung mit Halil Ibrahim Sofu um die Nachfolge des verstorbenen „Kalifen“ verkündet: „Was passiert mit einer Person, die sich, obwohl es einen Kalifen gibt, als einen zweiten Kalifen verkünden lässt? Dieser Mann wird zur Reuebekundung gebeten. Wenn er nicht Reue bekundet, dann wird er getötet“. Halil Ibrahim Sofu wurde am 8. Mai 1997 in seiner Wohnung in Berlin von drei maskierten Tätern mit mehreren Schüssen getötet. Die Täter konnten bisher nicht ermittelt werden.

14. Aus welchen Gründen hat die Ausländerbeauftragte der Bundesregierung den Islamisten und Muslimbruder, A. Z., im September 2000 – also nach dem Erlass seiner Kamel-Fatwa – als Fachmann für das Thema „islamischer Religionsunterricht an staatlichen Schulen in Deutschland“ bei einem Fachgespräch zu Wort kommen lassen (Ulfkotte, S. 69)?

Die Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen hat im November 1999 ein Fachgespräch über die in Deutschland praktizierten Modelle islamischen Religionsunterrichts/islamischer Religionskunde und die vorliegenden Anträge auf denselben abgehalten. Das jeweils zuständige Landesministerium sowie die antragstellende islamische Organisation haben hierzu Stellung genommen. Für Hessen war dies die Islamische Religionsgemeinschaft Hessen, die dem Hessischen Kultusministerium 1998 einen Antrag vorgelegt hatte. Der damalige Vorsitzende stellt bei o. g. Fachgespräch Entstehungsgeschichte und Inhalte des Antrages auf Erteilung von islamischem Religionsunterricht zur Diskussion. Damit ging weder eine Diskussion noch eine Anerkennung der sonstigen Aktivitäten des damaligen Vorsitzenden einher.

15. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, die über den letzten Verfassungsschutzbericht 2002 hinausgehen, zur Rolle der sunnitisch-extremistischen Muslimbruderschaft (MB) als ideologische Mutterorganisation für zahlreiche islamistische Gruppen auch in Deutschland (Ulfkotte, S. 41 ff., Bundes-Verfassungsschutzbericht 2002, S. 181)?

Die Ausführungen im Verfassungsschutzbericht 2002, S. 181, sind so zu verstehen, dass die Muslimbruderschaft (MB) in zurückliegenden Jahrzehnten als ideologische Mutterorganisation für die Herausbildung zahlreicher islamistischer Organisationen in den muslimischen Ländern anzusehen ist. Einige dieser islamistischen Organisationen, der Verfassungsschutzbericht nennt Beispiele, verfügen auch über Anhänger in Deutschland.

16. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass die Deutsche Zentrale der MB die Islamistische Gemeinschaft in Deutschland (IGD) sein soll (Ulfkotte, S. 45)?

Es liegen Erkenntnisse dahin gehend vor, dass die IGD sich um eine Ausweitung eines Netzes von MB-beeinflussten islamischen Zentren und Moscheegemeinden bemüht, vgl. Verfassungsschutzbericht 2002, S. 181. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 Satz 2 verwiesen.

17. Welchen ungefähren Durchsetzungsgrad hat die IGD bei der Ausweitung ihres Netzes von MB-gesteuerten islamischen Zentren und Moscheegemeinden (Bundes-Verfassungsschutzbericht 2002, S. 181) erreicht?

Auf die Antwort zu Frage 2 Satz 2 wird verwiesen.

18. Inwieweit betrachtet die Bundesregierung die IGD heute als verfassungsfeindlich?

Es bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden (vgl. §§ 3, 4 Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG). Aus diesem Grund werden Informationen über die IGD gesammelt und ausgewertet; aus demselben Grund wird die Organisation im Verfassungsschutzbericht genannt.

19. Hält die Bundesregierung die verbale Distanzierung des IGD-Vorsitzenden Ibrahim El-Zayat zum ausgerufenen gewaltsamen Dschihad (Bundes-Verfassungsschutzbericht 2002, S. 181) für ausreichend, und wenn ja, will sie ihn weiterhin als ihren anerkannten Gesprächspartner beim christlich-islamischen Dialog (Ulfkotte, S. 30) einstufen?

Ibrahim El-Zayat war für die Bundesregierung zu keinem Zeitpunkt „anerkannter Gesprächspartner beim christlich-islamischen Dialog“.

20. Inwieweit kann die Bundesregierung bestätigen, dass der Vorsitzende des Zentralrats der Muslime in Deutschland, Dr. Nadeem Elyas, der Muslimbruderschaft angehört (Ulfkotte, S. 44)?

Die Bundesregierung veröffentlicht personenbezogene Daten und bewertende Stellungnahmen zur politischen Tätigkeit von Einzelpersonen nur unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 BVerfSchG.

21. Ist es zutreffend, dass Dr. Nadeem Elyas Personen aus dem Umfeld des Djerba-Anschlags, wie etwa C. G., ein Studien-Stipendium für Saudi-Arabien vermittelt hat, das als Ausgangspunkt für dessen Karriere als Islamist gewertet werden kann (Ulfkotte, S. 16, 38 und 44)?

Nach Presseberichten hat Dr. Nadeem Elyas zu dem in der Frage angesprochenen Sachverhalt geäußert, ihm sei der Name G. unbekannt. Es habe viele Leute gegeben, die „von den Moscheen aus dem Aachener Umland angerufen wurden“. Er müsse diese Leute nicht kennen (vgl. DIE WELT vom 6. Mai 2003).

Gegenteilige Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

22. Ist es zutreffend, dass der Präsident der Islamischen Gemeinschaft in Deutschland (IGD), Ibrahim El-Zayat, einerseits von der Bundesregierung als Partner im christlich-islamischen Dialog angesehen wird, andererseits Europa-Repräsentant der World Association of Muslim Youth (WAMY) ist, einer Organisation, die bis zum 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten von zwei Brüdern Bin Ladens repräsentiert wurde und noch im Herbst 2001 bei einem Treffen in Großbritannien, bei dem auch Ibrahim El-Zayat zugegen war, Muslime nicht nur in Koran-Rezitationen, sondern die männlichen Jugendlichen auch im Gewehrschießen unterrichten ließ?

Es trifft zu, dass Ibrahim El-Zayat Europa-Repräsentant der „World Assembly of Muslim Youth“ (WAMY) ist.

Nach Berichten ausländischer Medien wurde WAMY bis zu den Anschlägen vom 11. September 2001 in den USA durch Abdallah Bin Laden, einen Bruder Usama Bin Ladens, geleitet. Auch Omar Bin Laden, ein weiterer Bruder, war danach in den USA für WAMY aktiv.

Über ein Treffen im Sinne der Fragestellung in Großbritannien im Herbst 2001 ist der Bundesregierung nichts bekannt geworden. Der Wahrheitsgehalt der Ausführungen, insbesondere die Behauptung, dass bei diesem Treffen die männlichen Jugendlichen im Gewehrschießen unterrichtet worden seien, erscheint zweifelhaft.

23. Sind der Bundesregierung Ermittlungen gegen Mitglieder der Familie El-Zayat in Deutschland wegen des Verdachts der Geldwäsche (Ulfkotte, S. 33) bekannt?

Es handelt sich um Ermittlungsverfahren in der Zuständigkeit der Länder. Zu Angelegenheiten der Länder äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

24. Ist der Bundesregierung bekannt, dass in Marburg ein Haus der Familie El-Zayat – wenn auch seinerzeit erfolglos – nach Kriegswaffen durchsucht worden ist (Ulfkotte, S. 31)?

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen.

25. Ist es zutreffend, dass der Vater des derzeitigen Vorsitzenden der Islamischen Gemeinschaft in Deutschland (IGD), Ibrahim El-Zayat, vor dem 11. September in brieflichem Kontakt mit der Islam-AG des Attentäters Mohammed Atta stand (Ulfkotte, S. 40)?

Ein brieflicher Kontakt im Sinne der Anfrage ist der Bundesregierung nicht bekannt.

26. Ist es zutreffend, dass deutschen Ermittlungsbehörden bekannte Mitglieder der Muslimbruderschaft, zu deren Ablegern Terrorgruppen wie etwa die palästinensische Hamas gehören, in Deutschland weiterhin agitieren und Gelder sammeln (Ulfkotte, S. 98)?

Soweit sich die Frage auf mögliche Aktivitäten von Einzelpersonen bezieht, wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

Unbeschadet dessen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Der in Aachen ansässige Verein „Al Aqsa e. V.“ unterstützt mit Spendenzahlungen auch soziale und humanitäre Einrichtungen, die in die Organisationsstruktur der HAMAS oder ihr Umfeld eingebunden sind. HAMAS hat sich aus dem palästinensischen Zweig der Muslim-Bruderschaft entwickelt.

Der BMI hat den Verein am 5. August 2002 verboten. „Al Aqsa e. V.“ hat das Verbot vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochten. Auf Antrag des Vereins hat das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage am 16. Juli 2003 wiederhergestellt. Bis zur endgültigen Entscheidung des Hauptsacheverfahrens darf „Al Aqsa e. V.“ weiterhin tätig sein. Der Verein wurde jedoch verpflichtet, dem BMI monatlich eine Liste sämtlicher Zahlungsvorgänge einzureichen.

27. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die vom Verfassungsschutz wegen ihrer extremistisch-islamistischen Ausrichtung beobachtete Gruppierung Milli Görüs in mehreren ihrer Moscheen – so etwa in München – die Anschläge des 11. September mit unverhohlener Freude (Ulfkotte, S. 61) aufgenommen hat?

Auf die Antwort zu Frage 2 Satz 2 wird verwiesen.

28. Erwägt die Bundesregierung, nach dem Verbot von Al Aksa e. V. und Hizb ut-Tahrir aufgrund der von ihr ausgehenden Gefahr (Bundestagsdrucksache 14/4530, S. 71) auch die türkisch-extremistische Milli Görüs und deren Tarnorganisationen in Deutschland, wie etwa die Islamische Föderation in Berlin (IFH), zu verbieten (vgl. tageszeitung vom 8. Juni 2002)?

Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu Verbotserwägungen; daraus lassen sich keine Rückschlüsse auf die Durchführung oder Nichtdurchführung eventueller Verbotsprüfungen ziehen.

29. Welche Beziehungen bestehen nach Erkenntnissen der Bundesrepublik zwischen der Muslimbruderschaft (MB) und der vom Verfassungsschutz beobachteten Milli Görüs?

Die MB kann als „Mutterorganisation“ vieler islamistischer Gruppierungen bezeichnet werden. Es gibt daher personelle Verflechtungen mit anderen, jüngeren islamistischen Organisationen. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen von Kontakten der IGMG zu anderen Organisationen auch Kontakte zu MB-nahen Organisationen bestehen.

30. Sind der Bundesregierung Bestrebungen islamistischer Kreise in Berlin-Kreuzberg bekannt, die dort die Abschaffung des deutschen Rechtsstaates und die Einführung der Scharia fordern?

Den Verfassungsschutzbehörden sind Aktivitäten islamistischer Gruppierungen und Organisationen auch in Berlin-Kreuzberg bekannt. Dazu gehört auch ein Eintreten für die Einführung der Scharia.

31. Sind der Bundesregierung in Deutschland Fälle von „islamischer Rechtsprechung“ und „islamischer Rechtsanwendung“ (Ulfkotte, S. 77 f.) bekannt, wie sie in Italien stattgefunden haben sollen (Ulfkotte, S. 47)?

Fälle von „islamischer Rechtsprechung“ oder „islamischer Rechtsanwendung“ im Sinne der Anfrage sind den Sicherheitsbehörden nicht bekannt. Insbesondere liegen keine Hinweise auf das Verhängen von Scharia-Strafen durch „geheime islamische Gerichtshöfe“ und den Vollzug dieser Strafen (Steinigung bei Ehebruch, Handabtrennung bei sexueller Belästigung oder Diebstahl) in Deutschland vor. Auch lassen sich Presseberichte über entsprechende Aktivitäten in Norditalien (vgl. WELT am SONNTAG vom 5. Januar 2003) nicht bestätigen.

Allein zu dem mit Verfügung vom 8. Dezember 2001 verbotenen „Kalifatsstaat“ liegen Erkenntnisse über eine eigene, von den Anhängern als allein maßgeblich angesehene Gerichtsinstanz („Kaza Mercii“) vor, die aber – soweit bekannt – nur Geldstrafen, z. B. als Ausgleich für erlittene Körperschäden, verhängte. Die Legitimität der „ungläubigen“ deutschen Gerichtsbarkeit wurde vom „Kalifatsstaat“ ebenso offen bestritten wie die Verbindlichkeit der Entscheidungen deutscher Gerichte.

32. Beabsichtigt die Bundesregierung auch in ihrem Verantwortungsbereich bei Muslimen Ausnahmen davon zu machen, dass Extremisten nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sein dürfen, nach dem Beispiel Bremens, wo Y. Ö. weiterhin leitender Angestellter der Universität ist, obwohl er sich öffentlich dazu bekennt, dass der radikale Führer der Islamischen Republik Iran, Ajatollah Chamenei, sein Führer sei und obwohl er in Deutschland die Internetseiten gewaltverherrlichender extremistischer Islamistengruppen pflegt und im Internet unter anderem die Seite www.muslim-markt.de betreibt, auf der unter anderem für den „Boycott gegen Israel“ geworben wird (Ulfkotte, S. 138 f.)?

Für die Prüfung der Verfassungstreue von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gelten die vom Bundeskabinett am 17. Januar 1979 unter Bezug auf die Darstellung des verfassungsrechtlichen Rahmens für die Verfassungstreue-Prüfung im öffentlichen Dienst vom 8. November 1978 verabschiedeten Grundsätze, die auf dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 und der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 24. Oktober 1975 beruhen.

Danach sind bei Verstößen von Beamtinnen und Beamten gegen die politische Treuepflicht, z. B. durch verfassungsfeindliche, gegen die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtete Meinungsäußerungen oder Aktivitäten, nach den beamtenrechtlichen Vorschriften disziplinarische Schritte einzuleiten, die je nach Schwere der Pflichtverletzung bis zur Entfernung aus dem Dienst führen können. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes kann die Verletzung der politischen Treuepflicht nach den tarifrechtlichen Vorschriften bis zu einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Kündigung führen. Die Feststellung und Ahndung von Pflichtverletzungen von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes erfordert stets eine Prüfung des Einzelfalls durch die zuständige Behörde.

Die Bundesregierung beabsichtigt für ihren Verantwortungsbereich nicht, von diesen Grundsätzen abzuweichen.

33. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, dass der in Trier lebende A. a.-G., der wegen Konkursverschleppung, Urkundenfälschung, Verletzung der Unterhaltspflicht, Körperverletzung und Bedrohung in Erscheinung getreten sein soll und mit dem Schleuser-/Menschenhandelsmilieu in Verbindung gebracht wird, deutschen Konvertiten Reisen in das Kampfgebiet Tschetschenien vermitteln soll, wo diese auf Seiten der Tschetschenen Kampftechniken erlernen?

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

34. Ist es zutreffend, dass allein seit Januar 2003 zwei Deutsche bei solchen Einsätzen in Tschetschenien ums Leben gekommen sind?
35. Wenn ja, trifft es zu, dass zwar das Auswärtige Amt (AA) und das Bundeskriminalamt (BKA), nicht jedoch die Öffentlichkeit darüber informiert wurden, und wenn ja, warum?

Informationen zu Todesfällen in dem in der Frage umschriebenen Zeitraum liegen der Bundesregierung nicht vor.

36. Wird bei Eintritt in fremde Streitkräfte oder vergleichbare bewaffnete Verbände der asymmetrischen Bedrohungslage durch analoge Anwendung des § 28 Staatsangehörigkeitsgesetz Rechnung getragen und Teilnehmern von Ausbildungen in islamistischen Terrorlagern die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt?

Der unter der Herrschaft der Nationalsozialisten (1933 bis 1945) praktizierten Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit hat der Verfassungsgeber in Artikel 16 GG einen Riegel vorgeschoben (Verbot der Entziehung der Staatsangehörigkeit). Der aufgrund eines Gesetzes geregelte Verlusttatbestand muss den engen Grenzen des Artikels 16 Abs. 1 Satz 2 GG entsprechen. Eine analoge Anwendung einer Verlustvorschrift auf ähnlich gelagerte Fälle scheidet somit aus. Nach § 28 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) verlieren Doppelstaatler, die in die Streitkräfte oder vergleichbaren Verbände eines Staates eintreten, dessen Staatsangehörigkeit sie auch besitzen, die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Beteiligung an nichtstaatlichen Gruppierungen erfüllt nicht die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für einen solchen Verlusttatbestand.

37. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, dass der in Essen lebende Iraker M. A. M. A.-A. Terroristen gefälschte Pässe besorgen soll?
38. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu Ermittlungen über dessen Beziehungen zum Umfeld terroristischer Gruppen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die die in den Fragen 37 und 38 dargestellten Behauptungen bestätigen können.

39. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die vom Verfassungsschutz beobachtete islamistische Gruppe Milli Görüs sich durch unverdächtig erscheinende Gruppen tarnt, so etwa den „Verein der guten Sitten“, die „Internationale Humanitäre Hilfsorganisation (IHH)“, den „Internationalen Akademikerbund Hessen“ (IABH), Islamische Föderationen und Moscheevereine?

Es wird nicht davon ausgegangen, dass sich die IGMG durch Gruppen im Sinne der Anfrage „tarnt“. Vielmehr liegen Erkenntnisse zu Organisationen vor, die in unterschiedlicher Intensität der IGMG nahe stehen oder sogar Teil- bzw. Nebenorganisation derselben sind.

40. Unter welchen weiteren Tarnnamen tritt die vom Verfassungsschutz beobachtete Milli Görüs in Deutschland auf?

Auf die Antwort zu Frage 39 wird verwiesen.

41. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass mit Islam-Kolleg und Islamischer Föderation Berlin (IFB) Tarnorganisationen der Milli Görüs die Erlaubnis erhalten haben, in Berlin islamischen Religionsunterricht zu erteilen (WELT am SONNTAG vom 13. April 2003)?

Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes liegt die Zuständigkeit für schulischen Religionsunterricht bei den Ländern. Zu Angelegenheiten der Länder nimmt die Bundesregierung grundsätzlich nicht Stellung.

Eine besondere Rechtslage gilt in Berlin. Danach findet aufgrund von Artikel 141 GG (sog. Bremer Klausel) in Berlin Artikel 7 Abs. 3 GG keine Anwendung. Religion ist demnach in Berlin kein ordentliches Unterrichtsfach an öffentlichen Schulen, sondern „Sache der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“.

42. Sind der Bundesregierung Maßnahmen radikaler oder extremistischer Gruppierungen zur Nachwuchswerbung im Umfeld deutscher Schulen und des dort erteilten Islamunterrichtes bekannt geworden?

Das BfV hat keine Anhaltspunkte dafür, dass islamistische Gruppierungen Nachwuchswerbungen im Umfeld deutscher Schulen und des dort erteilten Islamunterrichtes betreiben.

43. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung dagegen vorzugehen, dass vom Verfassungsschutz beobachtete Islamisten in Deutschland eine heranwachsende Generation von Muslimen unterrichten?

Soweit die Frage auf Internate, Ersatz- und Ergänzungsschulen abhebt, in denen „vom Verfassungsschutz beobachtete Islamisten ... unterrichten“, liegen die hiergegen gebotenen Maßnahmen nach der Kompetenzordnung des GG in der Hand der Länder.

Die Bundesregierung befürwortet mit Nachdruck, dass die Bundesländer die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des Gesetzesvollzugs auch gegenüber den als Bildungsangeboten ausgegebenen Aktivitäten extremistisch-islamischer Organisationen konsequent ausschöpfen. Träger solcher Maßnahmen ist z. B. die IGMG (vgl. Verfassungsschutzbericht 2002, S. 191); Beispiel für Aktivitäten außerhalb des staatlicher Aufsicht unterliegenden Schulwesens sind zudem die sog. Koranschulen.

Die Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, eine zielgruppenorientierte geistig-politische Auseinandersetzung und der systematische Ausbau von Bildungsangeboten in gesellschaftspolitisch transparenter Trägerschaft sind Elemente eines Maßnahmenbündels, das aus Sicht der Bundesregierung den in der Frage beschriebenen Aktivitäten entgegenwirken kann.

44. Welche heutigen Beziehungen zwischen Milli Görüs in Deutschland und ihrer türkischen, vom früheren islamistischen türkischen Ministerpräsidenten Necmetin Erbakan gegründeten Mutterorganisation sind der Bundesregierung bekannt?

Die Bundesregierung berichtet in den Verfassungsschutzberichten, zuletzt im Bericht des Jahres 2002, S. 187 ff., ausführlich über Beziehungen zwischen der „Saadet-Partisi“ (SP) und der IGMG, die nach eigenem Verständnis Trägerin der islamistisch-nationalistischen „Milli Görüs“-Ideologie in Deutschland ist. Diese Beziehungen werden, etwa anhand öffentlicher Äußerungen von SP-Funktionären, Auftritten Necmettin Erbakans bzw. führender SP-Abgeordneter bei IGMG-Veranstaltungen und einer intensiven Wahlwerbung der IGMG für die SP im Vorfeld der türkischen Parlamentswahlen am 3. November 2002 erkennbar.

45. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich einer geheimen islamistischen Zusammenarbeit von Milli Görüs, Muslimbruderschaft, Hamas, Hizbullah, der algerischen FIS und anderen Gruppen auch in Deutschland?

Das BfV kann eine „geheime islamistische Zusammenarbeit“ der genannten Organisation in Deutschland nicht bestätigen. Jedoch gibt es Kontakte, Verbindungen und gegenseitige Unterstützungen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 Satz 2 verwiesen.

46. Sieht die Bundesregierung in der zunehmenden Hinwendung arbeitsloser muslimischer Jugendlicher zum „ursprünglichen Islam“ eine potenzielle Gefahr, die das friedliche Zusammenleben der Religionen in diesem Land zukünftig behindern könnte?

Die Frage lässt offen, was unter „ursprünglichem Islam“ zu verstehen ist. Sollte damit gemeint sein, dass muslimische Jugendliche in der Rückbesinnung auf ihren Glauben einen moralischen Halt finden, der sich auf ihre soziale Lebensführung positiv auswirkt, kann darin keine Gefahr gesehen werden. Sollte die Frage jedoch eine Ausprägung islamischer Religiosität implizieren, die in der Reduktion auf eine wörtliche Interpretation von Koran und Sunna unter Auslassung weiterer Rechtsquellen sowie der gesamten Rechtstradition zu einem „ursprünglichen und reinen“ Islam zurückzukehren versucht, könnte dies auf Positionen schließen lassen, wie sie unter anderem von den Muslimbrüdern vertreten werden. Die Hinwendung arbeitsloser muslimischer Jugendlicher zu dieser Form des Islam stellt nach Auffassung der Bundesregierung eine potenzielle Gefahr im Sinne der Anfrage dar.

47. Was beabsichtigt die Bundesregierung gegen jene radikalen islamischen Wanderprediger zu unternehmen, die mit Besuchervisa aus pakistanischen und saudischen Koranschulen nach Europa kommen und hier von Ort zu Ort ziehen und Predigten gegen die „Verderbtheit des Westens“ halten?

Durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz wurde der Versagungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 5 in das Ausländergesetz (AuslG) eingefügt. Danach werden Einreise und Aufenthalt versagt, wenn ein Ausländer „die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zu Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht oder wenn Tatsachen belegen, dass der Ausländer einer Vereinigung angehört, die den internationalen Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt“.

Darüber hinaus wird nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AuslG die Aufenthaltsgenehmigung in der Regel versagt, wenn „der Aufenthalt des Ausländers aus einem sonstigen Grunde Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet“.

Ob ein Versagungsgrund vorliegt, wird im Visumverfahren geprüft. Im Rahmen des Visumverfahrens werden aufgrund des § 64a AuslG bei bestimmten Antragstellern auch die Sicherheitsbehörden beteiligt. In diesen Fällen ist zudem gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 DVAuslG vor der Visumerteilung die Zustimmung der örtlich zuständigen Ausländerbehörde erforderlich. Sofern davon auszugehen ist, dass von einem Visumantragsteller eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht, führt dies grundsätzlich zur Versagung des Visums durch die deutsche Auslandsvertretung.

Im Einzelfall können Bedenken gegen eine Einreise in einer Befragung geklärt werden. Falsche oder unvollständige Angaben können zur Einreiseversagung führen, § 7 Abs. 2 Nr. 1 AuslG i. V. m. § 46 Nr. 1 AuslG oder § 47 Abs. 2 Nr. 5 AuslG.

Sollte ein Ausländer mit Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland im oben genannten Sinne agitieren, wäre eine Ausweisung gemäß § 46 Nr. 1, § 47 Abs. 2 Nr. 4 oder § 47 Abs. 2 Nr. 5 AuslG durch die zuständigen Länderbehörden zu prüfen; im positiven Fall würde diese die Ausreisepflicht nach sich ziehen. Kommt der betroffene Ausländer einer entsprechenden Ausreisepflicht nicht nach und sollte diese aus rechtlichen Gründen nicht im Wege der Abschiebung durchgesetzt werden können, wäre zumindest eine Beschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung ebenso wie eine Begrenzung der räumlichen Bewegungsmöglichkeiten dieses Ausländers durch die zuständige Ausländerbehörde in Betracht zu ziehen.

48. Ist es der Bundesregierung bekannt, dass in vielen deutschen Städten muslimische Autohändler im Auftrag von Islamisten die Geldwäschegesetze unterlaufen, indem sie für islamische Prediger hochpreisige Fahrzeuge in arabische Länder exportieren, die dort wieder verkauft werden, wobei das zuvor für den Fahrzeugerwerb in deutschen Moscheen gesammelte Geld dann nach dem Verkauf vor Ort direkt in radikal-islamische Koranschulen fließt, die damit junge Glaubenskrieger für den Dschihad ausbilden (Ulfkotte, S. 116 ff.)?

Bereits in der Vergangenheit waren Gewerbetreibende (damit auch Autohändler) in Ausübung ihres Gewerbes bei der Annahme von den Schwellenwert überschreitenden Bargeldbeträgen verpflichtet, eine Identifizierung von Kunden durchzuführen. So soll verhindert werden, dass bei Bargeldgeschäften – mit teilweise hohem Einzeltransaktionswert – eine Missbrauchsmöglichkeit zum Zwecke der Geldwäsche entsteht. Mit der am 15. August 2002 in Kraft getretenen Novellierung des Geldwäschegesetzes wurden die Gewerbetreibenden darüber hinaus verpflichtet, im Verdachtsfall eine Anzeige nach § 11 Geldwäschegesetz zu erstatten. Anknüpfungspunkt ist dabei das Vorliegen von Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass eine Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 Strafgesetzbuch bzw. der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung dient oder im Falle ihrer Durchführung dienen würde.

Der Autor weist selbst darauf hin, dass die Beteiligten grundsätzlich legalen Geschäften nachgehen und insoweit strafbare Handlungen nicht offensichtlich bzw. nur schwer erkennbar sind.

Im Bundeskriminalamt wurden deshalb verschiedene phänomenbereichsübergreifende Auswertungsprojekte betrieben, die sich auch mit dem Geschäftsgebaren von „muslimischen Autohändlern“ befassen.

Der in der Frage beschriebene modus operandi der zielgerichteten Finanzierung von Glaubenskriegern über den Weg von Koranschulen konnte dabei nicht belegt werden.

49. Ist die Bundesregierung bereit, den Verfassungsschutz entgegen bisheriger Bedenken auch gegen die organisierte Kriminalität einzusetzen (Martin Hohmann, Gunnar Digutsch: Was kann und was darf der Verfassungsschutz bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität leisten, in: Hans-Helmuth Knütter u. a. (Hrsg.): Der Verfassungsschutz, München 2000, S. 335 bis 355), auch weil die Vertreter der organisierten Kriminalität offenbar mit islamistischen Terroristen auf das Engste zusammenarbeiten (Berndt Georg Thamm: Die düstere Allianz – Bürgerkrieg, organi-

siertes Verbrechen und Terrorismus, in: Zeitschrift der deutschen Polizei, August 1999, Nr. 7, dp-spezial, S. 6, S. 14)?

Nein. Eine solche Kompetenzerweiterung für das BfV ist nicht erforderlich, da alle relevanten Informationen bereits im Rahmen der originären Beobachtung der islamistisch-terroristischen Szene gewonnen werden können.

50. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zum Islamischen Konzil in Deutschland (IKD) seit dem 8. November 2000 (Bundestagsdrucksache 14/4530) gewonnen, und ordnet die Bundesregierung die Tätigkeit des IKD zumindest in Teilen in den Bereich der organisierten Kriminalität ein (Ulfkotte, S. 164)?

Das „Islamische Konzil Deutschland“ (IKD) mit Sitz in Frankfurt/Main wurde 1989 als islamischer Dachverband gegründet. Gründungsmitglieder des IKD waren unter anderem die „Vereinigung der neuen Weltsicht in Europa e. V.“ (AMGT) als Vorgänger der „Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs e. V.“ (IGMG), die „Föderation islamischer Organisationen in Europa“ (FIOE), die „Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V.“ (IGD) sowie die „Muslim Studenten Vereinigung in Deutschland e. V.“ (MSV). Das IKD ist nach hiesiger Kenntnis seit dem in der Frage genannten Zeitpunkt in der Öffentlichkeit nicht in nennenswerter Weise in Erscheinung getreten.

Erkenntnisse im Sinne des zweiten Teils der Frage sind nicht angefallen.

